

99108010056001, 99108010056001

Parkerleichterung für Schwerbehinderte beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/390344670/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108010056001, 99108010056001
Leistungsbezeichnung I	Parkerleichterung für Schwerbehinderte beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Parkausweis für Schwerbehinderte beantragen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Gestattung (056)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), Behinderung (1130300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Sie sind schwerbehindert und nutzen häufig einen PKW? Informieren Sie sich hier über Parkerleichterungen.
Volltext	Schwerbehinderte Menschen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis, an Stellen zu parken, an denen das üblicherweise nicht erlaubt ist. Berechtigte können die Parkerleichterungen auch als Beifahrer nutzen. Eine eigene Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich. In Sachsen-Anhalt werden 3 verschiedene Parkausweise ausgestellt und anerkannt: • Der „Blaue Parkausweis“ (EU-weit) • Der "Orange Parkausweis" (bundesweit) • Der „Weiße Parkausweis“ (nur in Sachsen-Anhalt) Der blaue Parkausweis Dieser Parkausweis wird für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung oder für Blinde ausgestellt. Mit diesem Parkausweis dürfen Sie in allen EU-Mitgliedsstaaten auf einem Behindertenparkplatz parken (Parkplätze mit einem Rollstuhlfahrersymbol). Zudem erhalten Sie mit diesem Parkausweis folgende Erleichterungen: • bis zu drei Stunden Parken bei eingeschränktem Haltverbot (Zeichen 286, 290) • unter bestimmten Voraussetzungen Parken auf verkehrsberuhigten Flächen • Parken auf Bewohnerparkplätzen • Kostenloses Parken in kostenpflichtigen Parkzonen

Modul

Sachverhalt

Der orange Parkausweis

Dieser Parkausweis wird für schwerbehinderte Menschen ausgestellt, die die Voraussetzungen für den blauen Parkausweis nicht erfüllen. Es sind aber trotzdem Voraussetzungen gegeben.

Mit diesem Parkausweis dürfen Sie nicht auf den Behindertenparkplätzen parken. Sie haben aber folgende Erleichterungen:

- bis zu drei Stunden Parken bei eingeschränktem Haltverbot (Zeichen 286, 290)
- unter bestimmten Voraussetzungen Parken auf verkehrsberuhigten Flächen
- Parken auf Bewohnerparkplätzen
- Kostenloses Parken in kostenpflichtigen Parkzonen

Der weiße Parkausweis

Dieser Parkausweis wird für Menschen ausgestellt, die vorübergehend (bis zu 6 Monate) an Funktionseinschränkungen der unteren Gliedmaßen leiden. Sie erhalten die gleichen Erleichterungen wie beim blauen Parkausweis.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Schwerbehindertenausweis beziehungsweise Nachweise, dass die Voraussetzungen erfüllt sind
- für den "blauen Parkausweis": ein Lichtbild (neuere Aufnahme, ohne Kopfbedeckung, Maße: 35 x 45 mm)
- für Bevollmächtigte: schriftliche Vollmacht und Personalausweis der oder des Antragstellenden (auch in beglaubigter Kopie)

Voraussetzungen

Für den blauen Parkausweis

- Sie sind außergewöhnlich gehbehindert und das Merkzeichen „aG“ ist in Ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt
- Oder Sie sind blind und das Merkzeichen BI ist in Ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt
- Oder Sie sind schwerbehindert mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren

Modul
Sachverhalt

Funktionseinschränkungen

Für den orangen Parkausweis

- Sie sind schwerbehindert mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- oder Sie sind schwerbehindert mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) sowie gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- oder Sie sind schwerbehindert, und an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- oder Sie sind schwerbehindert mit einem künstlichen Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

Für den weißen Parkausweis

- Sie leiden an starken Funktionseinschränkungen der unteren Gliedmaßen aufgrund einer Krankheit, Operation oder eines Unfalls
- Aufgrund der Funktionseinschränkungen können Sie nur kurze Strecken zurücklegen
- Die Einschränkung ist nur vorübergehend (bis zu 6 Monate)

Kosten

Keine.

Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist

Keine.

**weiterführende
Informationen**
Hinweise

Der jeweilige Parkausweis ist befristet. Für die Verlängerung müssen Sie einen weiteren Antrag

Modul	Sachverhalt
	stellen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die für den Wohnsitz zuständige Straßenverkehrsbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Viele Landkreise und kreisfreie Städte stellen Antragsformulare zur Verfügung.
Ursprungsportal	Parkerleichterung für Schwerbehinderte beantragen, Apply for parking facilitation for severely disabled persons